

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5704 —**

Haushalts- und Wirtschaftspläne institutionell geförderter Zuwendungsempfänger

Nach § 6 Abs. 1 des jeweiligen Haushaltsgesetzes sind Ausgaben für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht vom zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt ist. Vor der Aufhebung der Sperre ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes einen bestimmten Betrag überschreitet. Im Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltspolans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) auf Drucksache 12/5500 ist vorgesehen, diesen Betrag von bisher 1 Mio. DM auf 2 Mio. DM anzuheben.

1. Wie viele Wirtschaftspläne von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung lagen 1993 unter der Grenze von 1 Mio. DM?

Bei den im Bundeshaushalt 1993 veranschlagten Ausgaben für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger beläuft sich die Zuwendung des Bundes in 110 Fällen auf bis zu 1 Mio. DM.

2. Wie viele Wirtschaftspläne von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung werden 1994 unter der Grenze von 1 Mio. DM liegen?

Bei den im Entwurf des Bundeshaushalts 1994 veranschlagten Ausgaben für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger beläuft sich die Zuwendung des Bundes in 110 Fällen auf bis zu 1 Mio. DM.

3. Wie hat sich die Zahl institutionell geförderter Zuwendungsempfänger seit dem Jahr 1989 entwickelt, und zwar differenziert nach Einzelplänen?

Die Zahl der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger hat sich seit 1989 wie folgt entwickelt:

Einzelplan	Anzahl					
	1989	1990	1991	1992	1993	1994
02	4	4	4	4	3	3
04	7	7	7	7	7	7
05	24	24	24	24	24	24
06	80	82	96	96	96	97
07	5	5	5	5	5	5
09	14	14	14	16	16	16
10	10	10	10	16	17	17
11	2	2	2	2	2	2
12	3	3	3	3	3	3
13	–	1	1	1	1	1
14	8	8	8	5	4	4
15	44	44	13	13	13	13
16	8	8	6	6	6	6
17	–	–	20	20	19	19
18	–	–	12	12	13	13
23	7	7	7	7	7	7
25	4	4	4	8	7	7
30	36	36	36	63	64	63
31	9	9	10	10	10	10
36	2	2	2	2	2	1
60	–	–	–	–	1	1
insgesamt	267	270	284	320	320	319

4. Wie hat sich die Gesamtsumme der seit 1989 institutionell geförderten Zuwendungsempfänger über die im Bundeshaushalt bewilligten Mittel entwickelt, ebenfalls differenziert nach Einzelplänen?

Die Gesamtsumme der im Bundeshaushalt für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger veranschlagten Ausgaben hat sich seit 1989 wie folgt entwickelt (Mio. DM):

Einzelplan	1989	1990	1991	1992	Soll 1993	Soll 1994
02	2,0	2,1	2,0	1,8	1,6	1,6
04	27,7	29,2	30,5	33,0	34,8	34,4
05	230,1	235,8	266,3	294,2	331,0	319,3
06	680,9	751,9	923,4	1 189,4	1 337,7	1 212,9
07	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,5
09	104,9	108,9	120,0	1 295,3	906,2	964,9
10	21,6	22,6	26,8	65,6	66,2	74,8
11	7,1	7,2	7,7	8,3	8,5	8,7
12	1,0	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1
13	–	2,2	2,1	2,1	2,3	2,1
14	185,0	195,0	199,0	191,0	193,5	188,3
15	93,4	99,7	49,4	49,6	52,0	57,4
16	13,2	13,9	14,0	14,9	15,0	15,0
17	–	–	47,0	49,6	50,3	49,6
18	–	–	17,6	18,7	20,7	21,2
23	160,8	173,8	192,9	197,2	211,9	213,8
25	4,6	4,6	4,7	17,1	15,8	15,5
30	3 034,4	3 063,9	3 176,5	3 764,8	4 028,4	4 009,3
31	680,6	725,2	814,0	873,2	912,7	966,9
36	0,8	0,8	0,9	1,0	1,0	0,2
60	–	–	–	–	1,0	1,9
insgesamt	5 249,5	5 439,3	5 850,1	8 069,5	8 193,2	8 160,4

5. Ist aus Sicht der Bundesregierung gewährleistet, daß die Zuwendungsempfängern zugesagten und bewilligten Finanzhilfen nicht zweckentfremdet werden können?

Wenn ja, wodurch?

Das Haushaltrecht des Bundes (§§ 23, 44 und 44 a Bundeshaushaltssordnung) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften – ergänzt durch verbindliche Regelungen zu Nebenbestimmungen – enthalten die Rahmenbedingungen für die Verfahren von Zuwendungen. Die gesamten Vorschriften stellen sicher, daß die Bewilligungsbehörde insbesondere anhand der von den Zuwendungsempfängern vorzulegenden Verwendungsnachweise die zweckentsprechende Verwendung feststellt.

Darüber hinaus prüft der Bundesrechnungshof nach § 91 Bundeshaushaltssordnung die zweckentsprechende Verwendung.

6. Trifft es zu, daß das Bundesministerium der Finanzen den Vorsitzenden des Haushaltausschusses des Deutschen Bundestages durch den Parlamentarischen Staatssekretär Jürgen Echternach – unter Bezugnahme auf die im Haushaltsentwurf 1994 vorgesehene Anhebung des Betrages auf 2 Mio. DM – hat wissen lassen, es werde „demgemäß generell dem Haushaltausschuß des Deutschen Bundestages die Wirtschaftspläne zuleiten, die eine Bundeszuwendung von mehr als 2 Mio. DM vorsehen? Wenn ja, was berechtigt nach Auffassung der Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen dazu, der Zuleitung von Wirtschaftsplänen institutionell geförderter Zuwendungsempfänger Bestimmungen zugrunde zu legen, die der Deutsche Bundestag noch nicht beschlossen hat?

Art und Umfang der Erläuterungen zu den Ausgabeansätzen im Bundeshaushalt werden durch das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Haushaltausschuß des Deutschen Bundestages festgelegt. Maßgebend sind allein Praktikabilitätsgesichtspunkte (vgl. Antwort auf Frage 7). Dies gilt insbesondere für die Zuleitung von Wirtschaftsplänen.

Rechtsgrundlage für die Zuleitung von Wirtschaftsplänen ist nicht die jeweilige Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz. Gleichwohl orientiert sich die Zuleitung in ständiger Praxis an der in dieser Regelung getroffenen Betragsgrenze.

Der Haushaltausschuß des Deutschen Bundestages wurde über die neue Betragsgrenze mit Schreiben vom 31. August 1993 unterrichtet. Vorbehalte des Haushaltausschusses gegen die neue Praxis sind dem Bundesministerium der Finanzen nicht bekannt.

7. Ist die von der Bundesregierung geübte Praxis, Wirtschaftspläne mit Bundeszuwendungen unterhalb des mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz beschlossenen Betrages nicht allen Mitgliedern und Mitgliederinnen des Haushaltausschusses zur Verfügung zu stellen, mit den Geboten der Haushaltssklärheit und Haushaltswahrheit vereinbar?

Die Begrenzung der Zuleitungen von Wirtschaftsplänen betrifft die Ausgestaltung und Auswahl der haushaltsbegründenden Unterlagen und berührt als solche nicht die Grundsätze der Haushaltssklärheit und Haushaltswahrheit. Der Verzicht auf die Zuleitung von Wirtschaftsplänen mit einer Bundeszuwendung unter 2 Mio. DM bezweckt eine Straffung dieser Unterlagen auch im Interesse der Mitglieder des Haushaltausschusses. Selbstverständlich werden auf Anforderung auch diese Wirtschaftspläne unmittelbar von den zuständigen Ressorts zur Verfügung gestellt.